

26.03.90

VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle
(Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG)

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. § 4

In § 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine Übermittlung von Angaben nach § 2 an die Polizeidienststellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist zulässig."

Begründung:

Die Polizeidienststellen sind nach § 4 gehalten, die benötigten Tatbestandsmerkmale für die in der Statistik zu erfassenden Umstände zu erheben und an die statistischen Ämter der Länder zu melden. Insofern liegen diese Angaben den Polizeidienststellen vor. Für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben ist es jedoch dringend geboten, die Unfalldaten gemäß § 2 in aufbereiteter Form den Polizeidienststellen zur Verfügung zu stellen. Dadurch entfällt ein zusätzlicher personal- und kostenintensiver Erfassungsaufwand. Die übermittelten Daten sind eine wichtige Voraussetzung und wertvolle Hilfe für die allgemeine Verkehrssicher-

Ausgeliefert am 26. MRZ. 1990

207/1/90

(noch Ziffer 1)

heitsarbeit und die Verkehrsaufgaben des Polizeivollzugsdienstes. Diesem Anliegen trägt die Ergänzung Rechnung.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag nicht zugestimmt. Sie hat ausgeführt, daß eine solche Regelung verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, weil das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil eine wirksame Abschottungsregelung der für statistische Zwecke erhobenen Einzelangaben und die statistische Zweckbindung für unverzichtbar hält. Der Polizei bleibe es jedoch unbenommen, selbst Daten aus aufgenommenen Unfällen im Verwaltungsbereich bleibend zu verarbeiten.

Die Auffassung der Bundesregierung, daß Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil einer Rückübermittlung der erhobenen Daten entgegenstünden, ist unzutreffend. Die Problematik der Rückübermittlung hat das Bundesverfassungsgericht weder unmittelbar noch mittelbar angesprochen. Bei den Daten nach § 2, für die die Polizeidienststellen auskunftspflichtig sein sollen, handelt es sich um solche, die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs (Unfallaufnahme) anfallen. Der Polizei ist es also nicht verwehrt, aus diesen Daten Geschäftsstatistiken zu erstellen. Die gleichen Daten werden nun auch für eine (sekundäre) Statistik genutzt. Mit der Änderung soll nur sichergestellt werden, daß eigentlich bei der Polizei schon vorhandene Daten in für die Zwecke der Unfallauswertung verbesserter, d.h. partiell aufbereiteter Form, rückübermittelt werden können, auch wenn es sich teilweise noch um Einzeldaten handeln kann. Das ist unter verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig. Eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Unfallbeteiligten ist damit nicht verbunden. Zusätzlich dritten Stellen werden die Daten durch den Rückfluß nicht bekannt. Eine Zweckentfremdung erfolgt nicht. Auch zusätzliche Informationen über Unfallbeteiligte werden dadurch nicht vermittelt. Letztlich ist auch noch zu sehen, daß die nach § 2 für die Statistik zu verwendenden Daten für sich die Person der Unfallbeteiligten gar nicht erkennen lassen. Hierzu bedürfte es zusätzlicher Informationen.

2. § 5

§ 5 ist zu streichen.

Begründung:

Vom Bundesrat wurde in seiner Stellungnahme angeführt, daß keine Gründe ersichtlich sind, die es entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesstatistikgesetzes notwendig machen, daß Sonder- und Zusatzaufbereitungen ausschließlich vom Statistischen Bundesamt durchzuführen sind.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag nicht zugestimmt. Sie betrachtet die im Bundesstatistikgesetz vorgesehene Aufbereitung durch die statistischen Ämter der Länder nicht für ausreichend.

Der Einwand der Bundesregierung ist unzutreffend. Die betreffende Frage ist generell in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes geregelt. Danach kann der Bund Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchführen, soweit die statistischen Ämter der Länder diese Aufbereitungen nicht selbst durchführen. Die Behauptung, diese Vorschrift des Bundesstatistikgesetzes sei eine Einzelfallregelung, ist unzutreffend. Das Bundesstatistikgesetz hat hier in sinnvoller Abgrenzung der Verwaltungszuständigkeiten des Bundes und der Länder den Arbeitsschnitt zwischen den Aufgaben des Statistischen Bundesamts und den statistischen Ämtern der Länder in allgemeiner Weise festgelegt. Das Gesetz erweitert hier, ohne daß das sachlich geboten ist, den Verwaltungsraum des Bundes. Dem Statistischen Bundesamt ist es schon jetzt nicht verwehrt, Zusatz- und Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke durchzuführen, wenn die statistischen Ämter der Länder diese Aufgabe nicht selbst erledigen.

207/1/90

3. § 6 Abs. 2 vor Nummer 1

In § 6 Abs. 2 ist der Eingangsteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"An die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der fachlich betroffenen Landesbehörden zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung und der Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von den statistischen Ämtern der Länder über Unfälle, die sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ereignet haben, folgende Einzelangaben übermittelt werden:"

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme als Begründung für die Änderung angeführt, daß eine Zurverfügungstellung auch von Einzelangaben über die nach § 6 Abs. 1 vorgesehenen Tabellen mit statistischen Ergebnissen hinaus für eine ordnungsgemäße Arbeit der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden sowie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung unerläßlich ist. Den für die Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der fachlich betroffenen Landesbehörden - das sind nicht die statistischen Landesämter - müssen deshalb zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung die gleichen Einzelangaben übermittelt werden können, wie den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Es wäre personell und kostenmäßig nicht vertretbar, wenn diese Behörden Einzelaufgaben auf örtlicher oder regionaler Ebene gesondert erlassen und verarbeiten müßten. Den Belangen des Datenschutzes ist durch Anonymisierung der nach § 2 Abs. 1 erhobenen Daten ausreichend Rechnung getragen.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag nicht zugestimmt. Die Weiterleitung der Einzelangaben an Bundes- und Landesbehörden sei in § 6 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend der Vorgabe des § 18 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz geregelt. Der Vorschlag des Bundesrates gehe aber über § 16 Bundesstatistikgesetz hinaus. Auf die Einhaltung der für die Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung wesentlichen Abschottungsregelung und die statistische Zweckbindung könne aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht verzichtet werden.

(noch Ziffer 3)

Der Auffassung der Bundesregierung ist folgendes entgegenzuhalten:

- Es trifft zwar zu, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung über die generellen Bestimmungen des § 16 Abs. 4 und Absatz 5 des Bundesstatistikgesetzes hinausgeht. Abweichende Regelungen durch ein Gesetz gleichen Ranges sind aber zulässig. Die vorgeschlagenen Erweiterungen sind auch sachgerecht und verfassungsrechtlich unbedenklich. Der wesentliche Zweck des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes besteht ja gerade darin, statistische Informationen für die Behörden bereitzustellen, die Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht und Unfallverhütung wahrzunehmen haben. Gibt man diese Daten nicht an diese Behörden, dann läuft der Zweck des Gesetzes weitgehend leer. Statistik wird nur um der Statistik Willen durchgeführt.
- Den Belangen des Datenschutzes ist durch die Anonymisierung der nach § 2 Abs. 1 erhobenen Daten sowie durch die dem Gesetzestext nachfolgenden Einschränkungen Rechnung getragen. Es handelt sich also nicht mehr um Einzelangaben, die durch Organisation besonders zu schützen sind.
- Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts hat bewußt offen gelassen, ob Vorschriften, die die Verwendung statistischer Einzelangaben für Verwaltungszwecke erlauben, verfassungsrechtlich zulässig sind (vgl. BVerfGE 65,1 ff, 61). Zumindest im konkreten Fall ist die Frage zu bejahen. Die Verwendung für Verwaltungszwecke will gerade einen Zweck der Statistik, nämlich die Unfallverhütung, als wichtigen Belang der Allgemeinheit erreichen.

207/1/50

4. § 6 nach Absatz 4

In § 6 ist nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 anzufügen:

"(5) Im übrigen dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder jährlich Einzelangaben nach § 2 Abs. 1 und 2 zu den in § 38 des Straßenverkehrsgesetzes genannten Zwecken unter den dort genannten Voraussetzungen übermittelt werden."

Begründung:

Der Bundesrat vertritt nach wie vor die Auffassung, daß für die Zwecke der Unfallforschung und zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit eine Übermittlung personenbezogener Daten im gleichen Umfang erforderlich ist, wie dies für die Übermittlung von Daten aus dem Fahrzeugregister vorgesehen ist.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag nicht zugestimmt und dabei zur Begründung auf die Ausführungen zum vorhergehenden Änderungsvorschlag verwiesen. Zusätzlich wurde angemerkt, daß § 38 des Straßenverkehrsgesetzes als Vorbild für eine Weiterleitung von Einzelangaben durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nicht geeignet sei. Diese Vorschrift regle die Übermittlung personenbezogener Daten, die für Verwaltungsvollzugszwecke und nicht für statistische Zwecke erhoben worden sind und durch Verwaltungsstellen (Registerbehörden) an Dritte weitergegeben werden.

Den Einwendungen der Bundesregierung gegen den Vorschlag des Bundesrates ist folgendes entgegenzuhalten:

- Soweit die Bundesregierung auf ihre Darlegungen zum Vorschlag des Bundesrats zu § 6 Abs. 2 verweist, lassen sich dieselben Gesichtspunkte, wie oben dargelegt, entgegenhalten.
- Die Situation ist völlig mit der des § 38 Straßenverkehrsgesetz vergleichbar. Auch hier handelt es sich um Daten, die primär für Verwaltungszwecke erhoben werden und erst sekundär statistischen Zwecken dienen. Die Bundesregierung sieht die Straßenverkehrsunfallstatistik verfehlt als Primärstatistik an.